



EBNER
STOLZ

**BITCOIN & CO.
BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN**

BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Nach dem (anfänglichen) Irrglauben an ein steuerfreies Paradies stellen sich in der Praxis – insb. bei Spezialsachverhalten wie Staking, Lending und aktive/passive Airdrops – zahlreiche Fragen zur steuerlichen Behandlung von Einkünften rund um Kryptowährungen. Dabei bedingt aber die Vielfalt an Fallkonstellationen und die Komplexität der Thematik, dass in der Regel keine pauschale Aussage über die steuerliche Beurteilung getroffen werden kann. Vielmehr zeigt unsere Erfahrung: es kommt auf den Einzelfall an.

Nachfolgend stellen wir Ihnen ausgewählte Problemfelder im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowährungen vor.

WIE ALLES BEGANN, ODER: DER ANFÄNGLICHE IRRGLAUBE AN EIN STEUERFREIES PARADIES BEI BITCOIN & CO. DÜRFTE VERFLOGEN SEIN

Zum Jahreswechsel 2017/2018 erlangten die Kryptowährungen (digitale Zahlungsmittel) wie Bitcoin und Ethereum erstmals besondere Aufmerksamkeit in der breiten Öffentlichkeit. Kurse von bis zu 16.892 Euro pro Bitcoin (BTC; Stand 17.12.2017) weckten bei Anlegern die Hoffnung auf schnelle (steuerfreie) Gewinne. Eine potenzielle steuerliche

Relevanz daraus war vielen Akteuren damals nicht bewusst. Dies mag auch damit begründet gewesen sein, dass zu diesem Zeitpunkt einige Stimmen die Entwicklungen nur als einen Hype einstufte und Kryptowährungen als nicht zukunftsfähig ansahen.

Gleichwohl dürfte sich diese Auffassung allgemein gewandelt haben: der anfängliche Trend wird keineswegs mehr als ein nur temporärer Hype bezeichnet und der Glaube an ein steuerfreies Paradies ist bei den meisten Akteuren zwischenzeitlich verflogen.

Hierzu dürften zum einen die jüngsten Kursanstiege diverser Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH), Litecoin (LTC), Ripple (XRP) und Bitcoin Cash (BCH) Ende 2020 und Anfang 2021 beigetragen haben. So betrug etwa der Bitcoin-Kurs im März 2021 zeitweise über 51.000 Euro. Ferner erreichten die Kryptowährungen im April 2021 erstmals eine Marktkapitalisierung von insgesamt über 2 Billionen Dollar. Weitere Kurssteigerungen und neue Höchststände dürften nur eine Frage der Zeit sein.

Zum anderen nahm nicht nur die Anzahl der (handelbaren) Kryptowährungen im Verlauf der Zeit stetig zu, sondern Unternehmen – vor allem junge Unternehmen (Start-Ups) – entwickelten im Bereich der Kryptowährungen bzw. auf Basis der Blockchain-Technologie diverse Geschäftsmodelle. Demnach sind die virtuellen Währungen in der „realen“ Welt angekommen.

Diese Entwicklungen und das damit verbundene potenzielle Steuersubstrat hat auch die Finanzverwaltung wahrgenommen. Allerdings hat sich diese zur Besteuerung von Kryptowährungen nur fragmentiert – und vor allem mit Fokus auf Bitcoins – geäußert.

Demnach bestehen sowohl für Privatanleger als auch für Unternehmen eine Vielzahl potenzieller steuerlicher Fallstricke (mit ggf. weitreichenden Folgen) und offener Rechtsfragen. Diese lassen sich auch nicht durch die bis dato singulär ergangene Rechtsprechung beseitigen.

- › Steuerpflichtige stellen sich deshalb z. B. die Frage, ob und inwiefern Kryptowährungen überhaupt der Besteuerung unterliegen,
- › ob alle Kryptowährungen steuerlich gleich behandelt werden und
- › wie ggf. eine ordnungsgemäße Deklaration der daraus erzielten Einkünfte zu erfolgen hat.

Bereits der vermeintliche Standardfall des Kaufs und Verkaufs von Kryptowährungen („klassisches Traden“) kann in bestimmten Fallkonstellationen einen hohen Grad an Komplexität aufweisen. In der Regel nimmt dieser in Anbetracht der vielfältigen Fallgestaltungen und damit einhergehenden Fragen, wie etwa zur Behandlung von Lending, aktiven und passiven Air-Drops, Soft und Hard Forks, weiter zu.

Exkurs

Im Unternehmensbereich kommen neben den Fragen der Besteuerung und Bilanzierung von Kryptowährungen zunehmend auch weitere Fragestellungen auf, u. a.:

- › Wie kann sich ein Unternehmen vor Betrug im Zusammenhang mit Kryptowährungen schützen?

- › Welche Vorkehrungen sind zu treffen, um z. B. illegales Mining im Unternehmen zu verhindern?

- › Welche steuerstrafrechtlichen Risiken können unter Umständen in diesem Kontext auftreten?

WIE FUNKTIONIEREN KRYPTO- WÄHRUNGEN UND WAS IST UNTER EINER BLOCKCHAIN ZU VERSTEHEN?

Kryptowährungen stellen kein gesetzliches, sondern ein digitales Zahlungsmittel dar. Diese kommen im Vergleich zu den Fiat-Währungen wie Euro und Dollar ohne staatliche Institutionen und ohne Intermediäre aus. Vielmehr stehen die Nutzer des dezentral organisierten Netzwerks in direktem Kontakt zueinander. Analog zu einem Online-Bankkonto gewährleistet eine sog. Wallet den Zugang zu der digitalen Zahlungsmittelwelt.

Sowohl die Schöpfung (sog. Mining/Schürfen) als auch die Durchführung von Transaktionen basieren auf einem kryptografischen Algorithmus. Dieser ist (kann) in der Regel von Kryptowährung zu Kryptowährung unterschiedlich (sein). Bei der Kryptowährung Bitcoin gelangt das klassische Mining i. S. d. „Proof-of-Work“-Verfahrens (PoW) zur Anwendung, während beim Staking die Konsensbildung im Rahmen des „Proof-of-Stake“-Ansatzes (PoS) erfolgt.

Hinweis: Das zur Anwendung gelangende Konsensverfahren („PoW“ vs. „PoS“) hat neben den technischen Unterschieden auch einen potenziellen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung der damit einhergehenden Handlungen.

Der PoS-Ansatz beschränkt etwa bei Bitcoin die maximale Anzahl an herstellbaren Bitcoins auf insgesamt ca. 21 Mio. Stück. Um die Integrität

des Netzwerks sicherzustellen, erfolgt das Anfügen eines Blocks bzw. einer Transaktion an die Blockchain erst nach einer Verifizierung durch die Nutzer des Netzwerks. Hierbei gilt es, ein „kryptografisches Rätsel zu lösen“ bzw. einen einzigartigen Hashwert zu finden. Dabei erhält der schnellste Teilnehmer eine Belohnung in Form einer bestimmten Anzahl an Bitcoins (sog. Bitcoin-Reward). Neben dieser inhärenten Belohnung können Nutzer auch eine weitere Belohnung im Sinne eines Rewards (Transaktionsgebühr) für die verifizierenden Nutzer ausloben, um etwa einen Anreiz zum schnelleren Verifizieren einer Transaktion (Anfügen des neuen Blocks an die bisherige Blockchain-Kette) zu erhöhen. Nach erfolgreicher Verifizierung wird die Transaktion an die vorherige angefügt, wodurch die kettenförmige Struktur der Blockchain resultiert.

DIE BLOCKCHAIN VERGISST NICHTS

Die grundlegende Funktionsweise einer Blockchain bewirkt zugleich weitere Besonderheiten: Jeder Nutzer hält eine digitale Kopie der Blockchain vor. Ferner werden Informationen unwiderruflich und für jeden einsehbar abgespeichert. Ungeachtet einer vermeintlichen Anonymität im Netz dürfte das Faktum des Nicht-Vergessens künftig relevant sein, etwa im Hinblick auf die Aufdeckung von gesetzeswidrigem Verhalten.

WIE HAT SICH DIE FINANZ- VERWALTUNG ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON KRYPTO- WÄHRUNGEN POSITIONIERT?

Seitens der Finanzverwaltung liegt bedauerlicherweise unverändert (Stand: April 2021) keine einheitliche, abgestimmte Positionierung vor. Im Gegenteil: unsere praktische Erfahrung zeigt, dass die Finanzämter vergleichbare Fälle – sogar in denselben Bundesländern – unterschiedlich bewerten und damit uneinheitlich behandeln.

Ungeachtet dessen sollten folgende Hinweise bzw. Verfügungen seitens einzelner Finanzbehörden beachtet werden:

ERLASS DER FINANZBEHÖRDE HAMBURG ZUR ERTRAGSTEUERLICHEN BEHANDLUNG DES HANDELS MIT BITCOINS IM PRIVAT- BEREICH

Nach dem Erlass der Finanzbehörde Hamburg vom 11.12.2017 (Az. S 2256-2017/003-52) führt der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung von Bitcoins zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern Erwerb und Veräußerung der Bitcoins innerhalb eines Jahres stattfand (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) und die Bitcoins angeschafft wurden. Gewinne aus dem Verkauf von selbst geschaffenen Bitcoins wären demnach nicht erfasst, da es an dem „Erwerb“ als Voraussetzung fehlt.

Die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel wird der Veräußerung gleichgesetzt.

Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns soll die Fifo-Methode herangezogen werden.

Hinweis: Der Erlass der Finanzbehörde Hamburg behandelt ausschließlich die Besteuerung von Bitcoins im Privatvermögen, der unternehmerische Bereich wird ausgeklammert; andere Kryptowährungen werden nicht thematisiert.

KURZINFORMATION DER OFD NORDRHEIN- WESTFALEN ZUR EINKOMMENSTEUER

Während sich die Finanzbehörde Hamburg nur auf die Besteuerung von Bitcoins im Privatbereich fokussiert, weitet die OFD Nordrhein-Westfalen in ihrer Kurzinformation Nr. 04/2018 vom 20.04.2018 den Anwendungsbereich auf virtuelle Währungen im Allgemeinen aus.

Hierbei geht die OFD Nordrhein-Westfalen im Falle des Privatbereichs ebenfalls von einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft nach (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) aus, sofern Erwerb und Veräußerung der entsprechenden Kryptowährung innerhalb eines Jahres stattfanden.

Im Hinblick auf das Mining unterstellt die OFD Nordrhein-Westfalen, dass dieser Vorgang – u. a. aufgrund der damit verbundenen hohen Rechenleistungen und hohen Stromkosten – regelmäßig nicht dem Privatbereich zuzuordnen ist, sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen.

Hinweis: Vergleicht man die beiden Auffassungen der Finanzbehörde Hamburg und der OFD Nordrhein-Westfalen, so wird deutlich, dass insb. das Mining und die Zuordnung der Kryptowährungen zum Privatvermögen oder Unternehmensbereich eine Weichenstellung mit erheblichen steuerlichen Folgewirkungen darstellen kann.

Hier zeigt unsere Erfahrung, dass sowohl eine proaktive Beratung als auch eine individuelle Würdigung des einzelnen Sachverhalts unerwünschte steuerliche Fehleinschätzungen verhindern kann.



WELCHE RECHTSPRECHUNG GIBT ES ZUM THEMENBEREICH DER BESTEUERUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN?

Insbesondere zwei finanzgerichtliche Entscheidungen sind für die Besteuerung von Kryptowährungen von Relevanz.

1. BESCHLUSS DES FG BERLIN-BRANDENBURG

Das FG Berlin-Brandenburg hatte sich in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 20.06.2019 (Az. 13 V 13100/19) im Kern mit der Frage auseinandersetzen, ob Bitcoins Wirtschaftsgüter darstellen und ob ein erzielter Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern ist. Gegen eine solche Besteuerung führte der Kläger (Steuerpflichtige) an, Bitcoins würden keine Wirtschaftsgüter darstellen.

Das FG Berlin-Brandenburg lehnte die Auffassung des Klägers jedoch ab. Dem Beschluss lässt sich entnehmen, dass das FG Berlin-Brandenburg keine ernstlichen Zweifel daran hat, dass Bitcoins Wirtschaftsgüter darstellen und der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zugänglich sind.

Besonders interessant sind zudem die Details dieses Beschlusses in dem der Fall des Kaufs und Verkaufs von Bitcoins im Rahmen eines privaten Handels beurteilt wurde. Nicht Gegenstand des Verfahrens waren andere Kryptowährungen, die mit deutlich mehr Rechtsunsicherheit behafteten

Fälle des (ggf. noch privaten) Minings, der aktiven/passiven Airdrops, von Hard/Soft Forks und Lending-Sachverhalten.

Zwischen den Zeilen des Beschlusses kann man ferner erkennen, dass sich das FG wohl noch nicht im Detail mit der technischen Seite von Bitcoins bzw. virtuellen Währungen und deren Funktionsweisen sowie Besonderheiten befassen musste. Nur so ist erklärbar, dass der Terminus „angeschafft“ im Kontext des Minings gefallen ist. Nach wohl h. M. handelt es sich dabei gerade nicht um einen Anschaffungsvorgang, mit der Folge, dass nach einer Ansicht des Schrifttums keine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft infrage kommt.

2. BESCHLUSS DES FG NÜRNBERG

Der Beschluss des FG Nürnberg vom 08.04.2020 (Az. 3 V 1239/19) steht im Kontrast zum Beschluss des FG Berlin-Brandenburg, da es Zweifel an der Besteuerung von Kryptowährungen gemäß § 23 EStG äußert.

In dem konkreten Fall handelte ein Steuerpflichtiger mit Kryptowährungen und gab die daraus erzielten Gewinne in seiner Steuererklärung als sonstige Einkünfte an und bezeichnete diese als „An- und Verkauf von Kryptowährungen“. Weitergehende

Unterlagen sollten eingereicht werden, was jedoch unterblieb. Das Finanzamt veranlagte die deklarierten sonstigen Einkünfte. Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige und beantragte die Aussetzung der Vollziehung die er vom FG Nürnberg auch zugebilligt bekam.

Zunächst hob das FG Nürnberg hervor, dass das Finanzamt eine mangelnde Sachverhaltsaufklärung vorgenommen habe und es insofern zweifelhaft ist, ob es überhaupt wisse, „(...) worüber man eigentlich entscheidet“.

Aufgrund dieses Beschlusses sehen sich Teile des Schrifttums darin bestärkt, dass virtuelle Währungen keine Wirtschaftsgüter darstellen und eine Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte ausscheidet. Diese Auffassung mag indes nicht überzeugen, da der Fokus des Beschlusses des FG Nürnberg auf der mangelnden Sachverhaltsaufklärung seitens des Finanzamts lag und deshalb die Frage adressiert bzw. die Zweifel hervorgehoben wurden, ob die virtuellen Währungen Wirtschaftsgüter darstellen. Demnach ist anzunehmen, dass bei einer ordnungsgemäßen Sachverhaltswürdigung die Frage, ob virtuelle Währungen Wirtschaftsgüter darstellen, zu bejahen ist.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der private Handel mit Kryptowährungen in der Regel als privates Veräußerungsgeschäft zu klassifizieren ist und eine Besteuerung mit sich bringt (vgl. Beschluss des FG Berlin-Brandenburg). Gleichwohl ermöglicht es der Beschluss des FG Nürnberg den Steuerpflichtigen, eine abweichende Rechtsauffassung zu vertreten und im Falle eines gegenteiligen Einkommensteuerbescheids die Aussetzung der Vollziehung des streitigen Steuerbetrags zu beantragen. Sollte eine solche Verfahrensweise in Betracht gezogen werden, zeigt unsere Erfahrung, dass eine fundierte Begründung und eine nachvollziehbare Dokumentation unentbehrlich sind. Ein pauschaler Verweis auf den Beschluss des FG Nürnberg dürfte regelmäßig nicht zielführend sein.

Auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung seitens des BFH und auf eine abgestimmte Verfahrensweise auf Ebene der Finanzverwaltung i. S. e. BMF-Schreibens warten die im Bereich der Kryptowährungen aktiven Steuerpflichtige weiterhin vergebens.

BESTEUERUNG IM PRIVATBEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Im Privatbereich dürfte es in erster Linie um den Umtausch von Euro in Bitcoin und den anschließenden Handel mit Kryptowährungen, deren Einsatz als Zahlungsmittel und den Rücktausch in eine konventionelle Währung gehen.

Bei sehr aktiven Anlegern kommt mitunter die Frage auf, ob ihre Handelsaktivitäten noch als privat oder schon als gewerbliche Tätigkeit einzustufen sind. Wendet man die bestätigte BFH-Rechtsprechung an (BFH-Urteil vom 11.07.1968, Az. IV 139/63, BStBl. II 1968, S. 775), in dem es um einen umfangreichen Handel mit Wertpapieren ging, dürfte auch eine hohe Anzahl an Transaktionen mit Kryptowährungen der privaten Sphäre zuzuordnen sein. Hierbei empfiehlt sich jedoch die genaue Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

Der Erwerb bzw. der anschließende Handel mit den Kryptowährungen (untereinander) und der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Rücktausch von Kryptowährungen in eine Fiat-Währung kann ein sog. privates Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) darstellen, vorausgesetzt zwischen Anschaffung und Veräußerung liegt weniger als ein Jahr und der insgesamt aus privaten Veräußerungsgeschäften realisierte Gewinn beträgt mehr als 600 Euro pro Jahr. Mangels konkreter steuergesetzlicher Vorgaben besteht derzeit noch Unklarheit, wie die genaue Haltedauer zu ermitteln ist. Offen ist danach, welches Verbrauchsfolgeverfahren (z. B. Fifo, Lifo, Durchschnittsbewertung) zur Anwendung kommt.

Unseres Erachtens dürfte grundsätzlich von der Anwendung des Fifo-Verfahrens auszugehen sein (vgl. hierzu auch den Erlass der Finanzbehörde Hamburg und die Kurzinformation der OFD Nordrhein-Westfalen), obgleich eine detaillierte Einzelfallanalyse in Abhängigkeit der Kursentwicklung und der Handelszeitpunkte auf Basis alternativer Verfahren angezeigt ist.

Der Veräußerungsgewinn aus dem Handel mit Kryptowährungen ermittelt sich durch Abzug der Anschaffungskosten und Werbungskosten von dem Veräußerungspreis. Der entsprechende Gewinn unterliegt nicht dem pauschalen Abgeltungssteuersatz von 25 %, sondern dem individuellen Einkommensteuersatz, mitunter bis zu maximal 42 % bis 45 %, da keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern vielmehr sonstige Einkünfte vorliegen.

Verluste können grundsätzlich mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Verluste aus dem Verkauf von Kryptowährungen nur mit korrespondierenden Gewinnen aus sonstigen Einkünften verrechnet werden können. Eine weitergehende Verlustverrechnung wie etwa mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen kommt indes nicht infrage.

Nicht ausgeglichene Verluste lassen sich im Rahmen der interperiodischen Verlustverrechnung – im Sinne des Verlustrücktrags (max. ein Jahr) und Verlustvortrags (zeitlich unbegrenzt, der Höhe nach aber begrenzt) – nutzen.

„INDIREKTER“ HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN WIE ÜBER ETFs, ETCs UND ETNs

Neben dem „klassischen“ Handel mit Kryptowährungen (Umtausch einer nationalen Währung in die Kryptowährung et vice versa und der Verwendung als Zahlungsmittel) gewinnen nunmehr auch alternative Investmentformen an Bedeutung. Zu nennen sind hier bspw. ETFs (Exchange Traded Funds), ETCs (Exchanged Trades Commodities) und zuletzt ETNs (Exchange Traded Notes).

Dabei ist derzeit davon auszugehen, dass Einkünfte, die über ETFs oder ETCs (welche die Kursentwicklung von einer oder mehreren Kryptowährung(en) abbilden) erzielt werden, i. d. R. der Besteuerung als Kapitaleinkünfte (i. S. d. § 20 EStG) unterliegen. Demgegenüber ist bislang offen und steuerlich wenig diskutiert worden, ob dies auch für Einkünfte gilt, die über einen ETN erzielt werden, bei dem Kryptowährungen „physisch“ hinterlegt werden.

Hinweis: Unter Berücksichtigung des Urteils des BFH vom 16.06.2020 (Az. VIII R 7/17, BStBl. II 2021, S. 9) zu Gold-ETCs wäre – analog – in Erwägung zu ziehen, erzielte Gewinne (nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist) als steuerfrei einzustufen. Vorsorglich sollte eine solche Verfahrensweise jedoch dokumentiert und gegenüber dem Finanzamt nachvollziehbar offengelegt werden.

MINING

Als Mining wird das Schürfen von neuen Kryptowährungseinheiten bezeichnet. Hierbei beteiligt sich der Nutzer bzw. Miner an dem Verarbeitungs-, Sicherungs- und Synchronisierungsprozess von Transaktionen bei der entsprechenden Blockchain. Dazu bedarf es in der Regel eines hohen Ressourceneinsatzes. Für die erfolgreiche Beteiligung an den entsprechenden Prozessen erhält der Miner eine bestimmte Vergütung (nebst ggf. anteiligen Transaktionskosten). Inwieweit das Mining als privat oder gewerblich anzusehen ist, lässt sich nicht verallgemeinern und bedarf einer individuellen Beurteilung.

Beim Mining von Kryptowährungen ist, entgegen der Auffassung der OFD Nordrhein-Westfalen, nicht pauschal von einer Einstufung als gewerbliche Tätigkeit auszugehen. Maßgeblich ist unseres Erachtens immer der konkrete Einzelfall.

Erfolgt das Mining im Privatbereich, liegt für die selbst hergestellten Kryptowährungen kein Anschaffungsvorgang vor, der zu steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG führen könnte. Des Weiteren ist eine Einordnung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG abzulehnen, da es an einer Leistungsbeziehung zu einer anderen Person fehlt. Diese Einschätzung lässt sich unseres Erachtens auf Basis des Erlasses der Finanzbehörde Hamburg vertreten. Demgegenüber führt das (bewusst) von Unternehmen durchgeführte Mining regelmäßig zu gewerblichen Einkünften.

Hinweis: Gleichwohl lässt sich die für das Mining „im engeren Sinne“ vertretene Auffassung (s. o.) nicht auf Einkünfte aus der Verifizierung von Transaktionen übertragen, da bei diesem Vorgang vom Miner eine Leistung gegenüber den beteiligten Akteuren der entsprechenden Transaktion erbracht



wird und eine entsprechende Belohnung (für die Verifizierung \neq inhärenter Blockreward) gezahlt wird. Folglich liegen hier regelmäßig steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor, bei denen – im Privatbereich – der persönliche Einkommensteuersatz zur Anwendung gelangt. In diesem Kontext bekommt ferner die Frage Relevanz, um welche konkrete Kryptowährung es sich handelt und welche technischen Besonderheiten (vor allem im Hinblick auf die Konsensbildung („Proof-of-Work“ vs. „Proof-of-Stake“)) vorliegen.

EINSATZ VON KRYPTOWÄHRUNGEN ALS ZAHLUNGSMITTEL

Werden im Privatvermögen z. B. angeschaffte Bitcoins zur Bezahlung einer Leistung verwendet, handelt es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung um eine steuerpflichtige Veräußerung von Kryptowährung (vgl. Finanzbehörde Hamburg vom 11.12.2017). Folglich liegt bei einer Haltedauer von unter einem Jahr ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dabei ermittelt sich der zu versteuernde Gewinn durch Abzug der Anschaffungskosten und etwaiger Transaktionskosten von dem Wert der erhaltenen Ware/Dienstleistung. Hierfür ist regelmäßig

der Endpreis am Abgabeort zugrunde zu legen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV).

Ob die Besteuerungsfolgen auch für den Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs greifen, ist bislang ungeklärt. Hier könnte unter Umständen der Ausnahmetatbestand nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG einschlägig sein, wonach beim Erwerb von Gegenständen des täglichen Gebrauchs kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Hinweis: Im Hinblick auf sog. NFTs (Non-Fungible Tokens) ist bislang völlig offen, wie diese steuerlich zu behandeln sind. Hier erscheint eine besondere Betrachtung geboten.

Steuerlich ungeklärt ist zudem die Verwendung von selbst hergestellten Kryptowährungen, bei denen eine Einstufung als privates Veräußerungsgeschäft mangels Anschaffungsvorgang nicht in Betracht kommt (vgl. Finanzbehörde Hamburg vom 11.12.2017). Unter Umständen könnte eine Einstufung als steuerpflichtige sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) infrage kommen. Allerdings wird dieser Fall im o. g. Erlass der Finanzbehörde Hamburg nicht angesprochen.

WEITERE SONDERTHEMEN

Airdrops

Airdrops lassen sich unterteilen in aktive und passive Airdrops. Bei beiden Varianten erhält der bisherige Eigentümer von Kryptowährungen von dem Projekt/der Community neue Coins.

- › Bei einem aktiven Airdrop engagiert sich der Nutzer bspw. in einem Projekt (wie Gewinnung neuer Mitglieder) und erhält hierfür als Gegenleistung neue Coins. Insoweit kommt die Klassifizierung als Leistungsaustausch infrage.
- › Demgegenüber erhält der bisherige Eigentümer von Coins bei einem passiven Airdrop ohne Zutun neue Coins; dies kann bspw. in dem zugrundeliegenden Blockchain-Code der entsprechenden Kryptowährung definiert sein. Insbesondere bei diesen Fällen ist fraglich, ob ein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt, respektive ob die daraus resultierenden Einkünfte steuerpflichtig sind.

Bounties

Bei sog. Bounties erhalten Nutzer Coins einer virtuellen Währung gutgeschrieben, wenn sie bspw. den Code der Blockchain auf sog. Bugs (Fehler) prüfen. Diese Coin-Einnahmen sind ähnlich wie aktive Airdrops zu sehen und stellen in der Regel sonstige Einkünfte dar, weil ein steuerbarer Leistungsaustausch anzunehmen ist. Da es hierbei jedoch an einem Anschaffungsvorgang fehlt, kommt bei der Weiterveräußerung der erhaltenen Coins die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäft nicht infrage; folglich wäre der Weiterverkauf steuerfrei möglich. Ungeachtet dessen ist auch hier nach unserer Ansicht eine Offenlegung und lückenlose Dokumentation gegenüber dem Finanzamt geboten.

Forks

- › Als Hard Forks wird die Aufspaltung einer bisherigen Blockchain bezeichnet, bei dem die beiden Blockchains in Zukunft unabhängig voneinander weitergeführt werden (ausschließlich vorwärtskompatibel). Als prominentes Beispiel ist hier Bitcoin Cash zu nennen.
- › Sind die beiden Blockchains auch rückwärtskompatibel, so spricht man von einem Soft Fork.

Unabhängig davon, welche Variante vorliegt, ergeben sich folgende zentrale Fragestellungen, die bisher alle noch nicht geklärt sind:

- › Stellen die neuen Coins steuerbare Einkünfte dar?
- › Wie sind die Anschaffungskosten zu bestimmen?
- › Wie ermittelt sich die maßgebliche Haltedauer der entsprechenden Coins?
- › Liegt ggf. eine Schenkungsteueratbestand vor?

Lending

Lending-Sachverhalte bezeichnen das Verleihen von Coins an einen anderen Nutzer. Dabei erhält der bisherige Eigentümer für die Leihgabe seiner Coins eine zu vereinbarende Vergütung (z. B. Coins in einer anderen Währung). In diesem Zusammenhang lässt sich die Frage verorten, ob derartige Sachverhalte zu sonstigen Einkünften oder zu Kapitaleinkünften bei dem Verleiher führen. Des Weiteren drängt sich die Frage auf, ob damit eine Verlängerung der einjährigen Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG auf zehn Jahre gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG eintritt, da die verliehenen Coins (Wirtschaftsgüter) als Einkunftsquelle genutzt werden. Auch diese Fragen sind bisher noch nicht geklärt.

BESTEUERUNG IM UNTERNEHMERISCHEN BEREICH

HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Unternehmen, die mit Kryptowährungen handeln, müssen ihre Gewinne und Verluste als gewerbliche Einkünfte versteuern. Bei Personengesellschaften unterliegen die Einkünfte der Einkommen- und Gewerbesteuer und bei Kapitalgesellschaften erfolgt eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

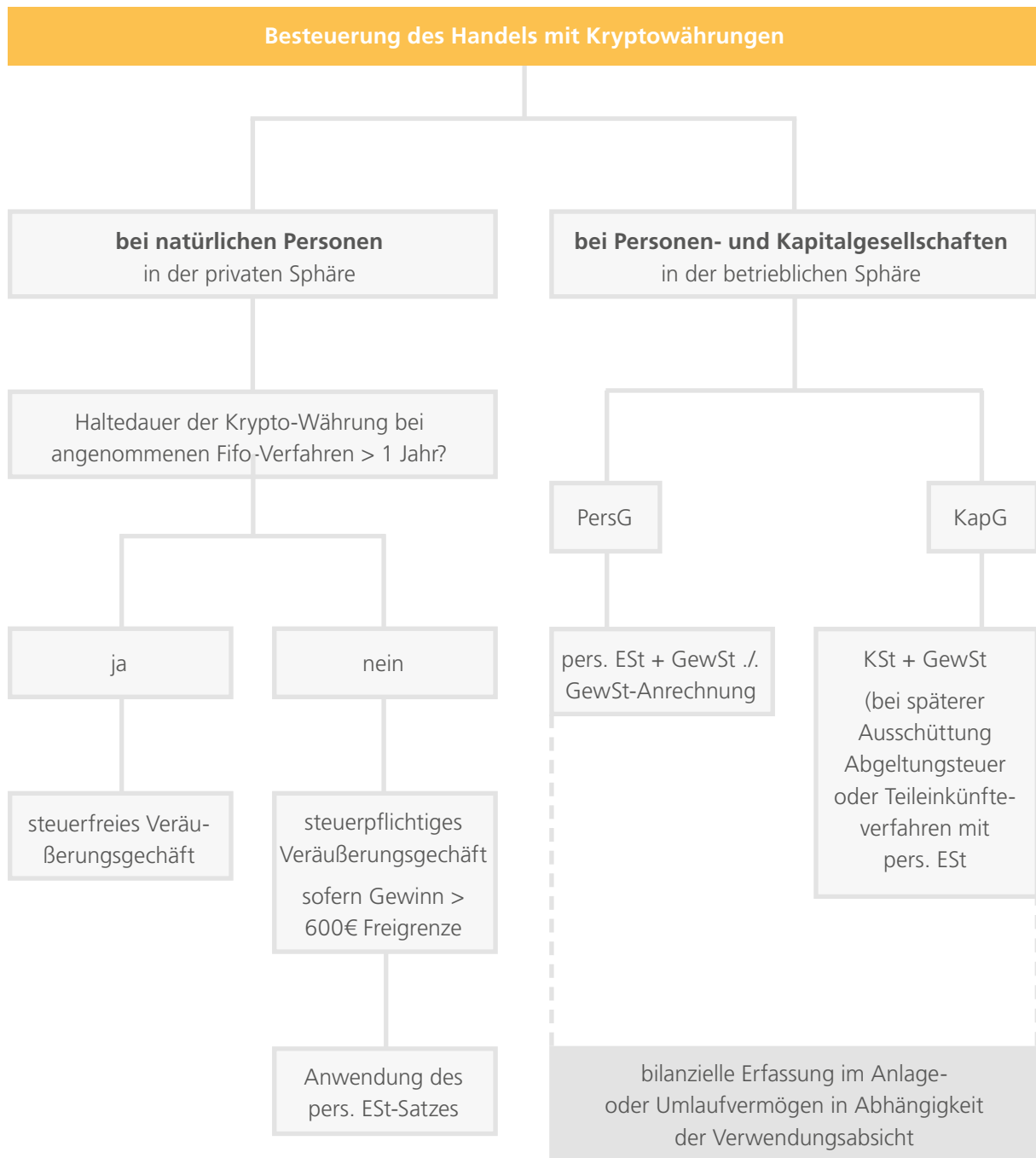
MINING

Erfolgt eine Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit, unterliegen diese Einkünfte, wie auch die Einkünfte aus Handelsaktivitäten, die z. B. innerhalb einer Kapitalgesellschaft ausgeführt werden, den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen.

Danach erfolgt rechtsformabhängig bei Kapitalgesellschaften eine Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. bei Personengesellschaften mit Einkommen- und Gewerbesteuer. Zudem ist eine handels- und steuerbilanzielle Berücksichtigung in Abhängigkeit der Verwendung unter dem Anlage- oder Umlaufvermögen vorzunehmen.

Hinweis: Sofern Zweifel bestehen, ob die zu beurteilenden Kryptowährungsaktivitäten dem unternehmerischen oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind, empfiehlt sich nach unserer Erfahrung eine gezielte Analyse der entsprechenden Sachverhalte. Beispielsweise sind Mining-Aktivitäten nicht zwingend als unternehmerisch/gewerblich einzustufen. Dies gilt insb. für die Fälle, bei denen gerade keine hohen Ressourcen für das Mining benötigt werden.

BESTEuerung DES HANDELS MIT KRYPTOWÄHRUNGEN IM ÜBERBLICK





Exkurs: Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Das Landesamt für Steuern Bayern (LfSt Bayern) behandelt laut der Verfügung vom 14.01.2019 (Az. 3812b.1.1 – 16/12 St 34 Karte 7, DStR 2019, S. 387) Kryptowährungen als Finanzinstrumente. Befinden sich diese in einem Betriebsvermögen, sind sie als Finanzmittel i. S. v. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG einzustufen und somit grundsätzlich aus der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen ausgenommen.

Das LfSt Bayern weist zudem darauf hin, dass virtuelle Währungen mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind.

Die von der bayerischen Finanzverwaltung vertretene Auffassung zu den Kryptowährungen wird offensichtlich von allen Ländern geteilt, da diese bereits Eingang in den Entwurf der neuen Erbschaftsteuerrichtlinien gefunden hat.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN

Der EuGH hatte bereits mit Urteil vom 22.10.2015 (Rs. C-264/14, Hedqvist) entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten einer virtuellen Währung, insb. Bitcoin, und umgekehrt um der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistungen gegen Entgelt handelt, die allerdings unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL fallen.

Auch die deutsche Finanzverwaltung hat sich veranlasst gesehen, auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen, die sich auf Bitcoin oder andere virtuelle Währungen beziehen, mit Schreiben vom 27.02.2018 (Az. III C 3 – S 7160-b/13/10001) einzugehen.

Demnach behandelt das BMF im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung den Umtausch von Bitcoin als umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG umsatzsteuerfreie Leistung.

Die Verwendung von Bitcoin als Entgelt ist hingegen nicht steuerbar. Ebenso nicht umsatzsteuerbar ist laut BMF die Zurverfügungstellung von Rechnerleistung für das „Schürfen“ von Bitcoin durch sog. „Miner“.

Anbieter von digitalen „Wallets“ zur Aufbewahrung der virtuellen Währung erbringen hingegen steuerbare und steuerpflichtige Leistungen, soweit der Leistungsort im Inland liegt. Ebenso steuerbare und steuerpflichtige Leistungen können durch den Betreiber der Handelsplattform im Internet erzielt werden. Soweit der Betreiber allerdings den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt, greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG.

Hinweis: Virtuelles Spielgeld (d. h. Spielwährungen oder InGameWährungen) fallen nicht unter die Regelungen des BMF-Schreibens, da diese keine Zahlungsmittel im Sinne der MwStSystRL darstellen. Auf europäischer Ebene sind die Erörterungen über die umsatzsteuerliche Behandlung von den im Zusammenhang mit Bitcoin vorhandenen Leistungskomponenten noch nicht abgeschlossen, damit können sich insb. im Hinblick auf das Mining noch Änderungen ergeben. Ebenso ist die Übertragbarkeit der Regelungen auf andere Kryptowährungen unklar.

KRYPTOWÄHRUNGEN/TOKENS – ATTRAKTIVE ALTERNATIVEN FÜR UNTERNEHMEN?

Das Thema Kryptowährungen und die verschiedenen Token-Arten (u. a. Equity-Tokens, Currency-Tokens, Utility-Tokens) steckt in Anbetracht der potenziellen zukünftigen Anwendungsfelder noch immer in den Kinderschuhen. Gleichwohl gilt es, sowohl die technologischen wie auch die steuerlichen Entwicklungen intensiv zu beobachten. Auch ist regelmäßig zu hinterfragen, ob der Einstieg in Kryptowährungen ggf. sogar aus zwingenden Gründen erfolgen muss, um mit dem digitalen Wandel Schritt halten zu können. Neben den dargestellten Herausforderungen bieten die Kryptowährungen für Unternehmen aber auch Chancen:

- › Mit der Auflegung einer eigenen Kryptowährung und der Ausgabe von Currency-Tokens im Zuge eines sog. ICO (Initial Coin Offering) lassen sich im Vergleich zur klassischen Kapitalaufnahme, wie durch Kredite und der Ausgabe von Aktien, neue Finanzierungsquellen erschließen.
- › Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterbeteiligungen und Kundenbindungsprogramme auf Basis der herausgegebenen Tokens denkbar, zumal ihre konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der inhärenten Rechte dem initiiierenden Unternehmen obliegt.



AKTUELLER HANDLUNGSBEDARF FÜR STEUERPF LICHTIGE UND AUSBLICK

Die noch immer herrschende Unsicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen hat mehrere Ursachen:

- › Die bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung beziehen sich vor allem auf die Besteuerung von Bitcoin.
- › In der Praxis liegen jedoch verschiedenartig ausgestaltete Kryptowährungen vor, sodass eine pauschale Übertragung der für Bitcoin bestehenden Besteuerungsleitlinien nicht unreflektiert vorgenommen werden sollte.

Konkret ist somit die Frage zu stellen: Ist die konkret gehandelte Kryptowährung mit Bitcoin vergleichbar? Zu diesem Zweck bedarf es einer detaillierten Sachverhaltsanalyse, die sich steuerlich auszahlen kann. Insb. vor dem Hintergrund der zum Teil hohen Volatilitäten einzelner Kryptowährungen gilt es, verschiedene Konstellationen in das Kalkül und in die Deklarationsstrategie auf Basis detaillierter Planungsrechnungen einzubeziehen.

Vorgenanntes lässt sich auch auf die indirekte Investitionsmöglichkeiten wie über ETNs und auf den neusten Trend, den sog. NFTs (Non-Fungible Tokens), übertragen.

Losgelöst von steuerlichen Gestaltungsüberlegungen ist grundsätzlich eine nachvollziehbare Dokumentation und Offenlegung sämtlicher Transaktionen empfehlenswert. Damit kann eventuellen steuer(straf)rechtlichen Risiken vorgebeugt werden. Anzuzweifeln ist, ob die im Internet angebotenen Aufbereitungsformen die gebotene Nachweisqualität erfüllen. Wer in Kryptowährungen investiert, betritt zumeist Neuland – auch in steuerlicher Hinsicht. Hier sind längst noch nicht alle Fragen verbindlich geklärt.

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte in Sachen Kryptowährungen und Blockchain unbedingt seinen steuerlichen Berater hinzuziehen. Dies erscheint vor allem dann geboten, wenn das Finanzamt vom deklarierten Ergebnis abweicht bzw. eine andere Auffassung vertritt. Im Rahmen dessen sollte z. B. geprüft werden, ob mit Rekurs auf den Beschluss des FG Berlin-Brandenburg vom 20.06.2019 (Az. 13 V 13100/19; rkr.) bzw. auf den Beschluss des FG Nürnberg vom 08.04.2020 (Az. 3 V 1239/19) Einspruch eingelegt werden sollte.

Gerne begleiten wir Sie auf den neuen digitalen Wegen.

ANSPRECHPARTNER



Dirk Velten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Karlsruhe
Lorenzstraße 29, 76135 Karlsruhe
Tel. +49 721 915705-30
dirk.velten@ebnerstolz.de



Dr. Markus Ertel

Steuerberater und Manager
bei Ebner Stolz in Karlsruhe
Tel. +49 721 915705-47
markus.ertel@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Rechtsstand: 27.04.2021

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

